

Libyen: Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs nach Libyen für eine irakische Turkmenin nach Heirat eines Libyers

Gutachten der SFH-Länderanalyse

Michael Kirschner

Weyermannsstrasse 10
Postfach 8154
CH-3001 Bern

Für Paketpost:
Weyermannsstrasse 10
CH-3008 Bern

T++41 31 370 75 75
F++41 31 370 75 00

info@osar.ch
www.osar.ch

Bern, 6. Juli 2004

PC-Konto
30-16741-4
Spendenkonto
PC 30-1085-7

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH) beobachtet die Lage in Libyen aufmerksam. Obwohl sich Libyen aufgrund aussenpolitischer Interessen zuletzt ungewöhnlich offen zeigte, kommt es im Land weiterhin zu zahlreichen Menschenrechtsverletzungen in vielen Bereichen des politischen und gesellschaftlichen Lebens.¹ Wir machen zudem darauf aufmerksam, dass Recherchen über konkrete Fälle von Menschenrechtsverletzungen in Libyen ausserordentlich schwierig sind, da Libyen internationalen Menschenrechtsorganisationen und auch UN-Menschenrechtsghremien bis vor Kurzem ungehinderten Zugang ins Land verweigert.² Libyen ist kein Schwerpunktland der SFH.

Aufgrund eigener Recherchen und Expertenauskünfte können wir zur Anfrage vom 1. Juli an die SFH-Länderfolgende folgende Informationen geben.

1 Ein- und Ausreise / libysche Staatsbürgerschaft

Gemäss Angaben des *US Department of State* vom Februar 2004 beschlagnahmen libysche Behörden bei einer Einreise nach Libyen den Reisepass von AusländerInnen, die mit libyschen StaatsbürgerInnen verheiratet sind. Eine Frau benötigt bei Auslandsreisen die Erlaubnis des Ehemanns. Der Ehemann kann mit rechtlichen Schritten die Ausreise der Ehefrau unterbinden. Kinder unter 18 Jahren benötigen ebenfalls die Erlaubnis des Vaters zur Ausreise. Kinder werden oft der strengen Kontrollen seitens der Familien in Libyen unterworfen. Libysche Familien haben mehrfach versucht, die Ausreise von ausländischen Ehefrauen zu verhindern.³

Gemäss Angaben des *US Office of Personnel Management* vom März 2001 können ausländische Frauen, die einen libyschen Staatsbürger heiraten, die libysche Staatsbürgerschaft erhalten, wenn: 1) die frühere Staatsbürgerschaft widerrufen wird, 2) die Frau mit dem Ehemann für zwei Jahre in Libyen wohnhaft ist und 3) das Aussenministerium über ihr Vorhaben, die libysche Staatsbürgerschaft zu erwerben, informiert. Personen arabischer Herkunft werden beim Erwerb der Staatsbürgerschaft bevorteilt. Bei Scheidung werde die libysche Staatsbürgerschaft nur aberkannt, wenn die Frau einen nicht-libyschen Staatsbürger heiraten und das Land verlassen werde. Weitere Gründe für den unfreiwilligen Verlust der Staatsbürgerschaft können das Stellen eines Asylantrags im Ausland oder etwa die Verweigerung der Rückkehr nach Libyen auf Anweisung des libyschen Staats sein. Eine duale Staatsbürgerschaft wird nicht anerkannt.⁴

Weitere Informationen könnten eingeholt werden unter folgender Adresse: Law Library, Near Eastern and African Law Division, Madison Building RM LM 240, 101 Independence Ave., NW, Washington, DC 20540-3060, Tel.: 202-707-5073, Fax: 202-707-1820.

-
- ¹ vgl. Amnesty International, Time to make human rights a reality, April 2004, Internetquelle: [http://web.amnesty.org/aidoc/aidoc_pdf.nsf/Index/MDE190022004ENGLISH/\\$File/MDE1900204.pdf](http://web.amnesty.org/aidoc/aidoc_pdf.nsf/Index/MDE190022004ENGLISH/$File/MDE1900204.pdf)
 - ² vgl. Amnesty International, Verwaltungsstreitsache libyscher Staatsangehöriger, 04.08.2003, Internetquelle: www2.amnesty.de/internet/Gutachte.nsf/425c2f14a274dabdc1256aa4005b3a0a/7f23ca38766b6da8c1256c46004f8354?OpenDocument
 - ³ vgl. U.S. Department of State, Consular Information Sheet Libya, March 2004, Internetquelle: <http://travel.state.gov/libya.html>
 - ⁴ vgl. US Office of Personnel Management, Citizenship Laws of the World, March 2001, Internetquelle: www.ecoi.net/pub/ms89_usopm-032001-citizlaws.pdf

2 Situation ausländischer Frauen in Libyen

Arabisch sprechende sunnitische Muslime machen 97 Prozent der Bevölkerung Libyens aus. AusländerInnen, vor allem AfrikanerInnen, stellen einen Grossteil der arbeitenden Bevölkerung Libyens. In der Vergangenheit wurden vor allem AfrikanerInnen Opfer von Ausländerfeindlichkeiten. Bereits in den 1970er Jahren wurde der Arbeitskräftebedarf mit AusländerInnen, vor allem aus Tunesien und Ägypten gedeckt. Schätzungen des *US Department of State* zufolge sollen bis zu 2,5 Mio. ausländische ArbeiterInnen in Libyen legal und illegal tätig sein.⁵ Gemäss Angaben des *CIA-World Factbook* gibt es unter den 5,6 Mio. in Libyen lebenden Menschen nach offiziellen Angaben 166'500 Personen mit anderer Nationalität.⁶ Die Heirat zwischen libyschen Staatsbürgern und nicht-libyschen Staatsbürgerinnen arabischer Herkunft oder muslimischen Glaubens wird praktiziert.

Gemäss Verfassung von 1969 haben Frauen Anrecht auf vollkommene Gleichstellung. Während Libyen die UN-Frauenkonvention mit Einschränkungen unterzeichnet hat, steht eine Unterzeichnung des Zusatzprotokolls aus. Traditionelle Einstellungen und Umgangsformen sind weiterhin Ursache gesellschaftlicher Diskriminierung von Frauen in Libyen. Die Stellung von Frauen mit Ausbildung hat sich in urbanen Gebieten jedoch seit den 1970er Jahren verbessert. Seither treten gebildete Frauen in Libyen verstärkt in zahlreiche Bereiche der Arbeitswelt. Trotz einer Zunahme der Erwerbsbeteiligung von libyschen Frauen wurden "Frauenarbeitsplätze" vor allem mit ausländischen Frauen besetzt.⁷

Aufgrund des Ölreichtums, der Verstädterung, den Entwicklungsplänen und Bildungsprogrammen sind neue Arbeitsmöglichkeiten für Frauen entstanden. Zudem kam es in den letzten Jahren im Rahmen der Möglichkeiten zunehmend zu einer Individualisierung in Teilbereichen der libyschen Gesellschaft, wonach junge, gebildete Ehepaare ihren eigenen Haushalt einrichteten und nicht mehr mit den Eltern zusammenziehen. Auch haben sich die politischen und wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Libyen und der Türkei (die Frau ist jedoch turkmenischer Herkunft), die Libyen als einen wichtigen Handelspartner betrachtet, seit der Aufhebung der UN-Sanktionen gegen Libyen verbessert. Obwohl die Arbeitsbeteiligung von Frauen vor allem im Dienstleistungssektor zugenommen hat, verhindern traditionelle Restriktionen und das Wiedererstarken fundamentalistischer Werte den Zugang sogar für gebildete Frauen zu bestimmten und der jeweiligen Ausbildung angemessenen Positionen auf dem Arbeitsmarkt.⁸

Gemäss Auskunft des *UN Information Centers* an die SFH ist davon auszugehen⁹, dass eine turkmenische Frau mit irakischer Staatsbürgerschaft und sunnitischen Glaubens, die über eine höhere Ausbildung und arabische Sprachkenntnisse verfügt, in Libyen nach ihrer Heirat mit einem sehr gut ausgebildeten Libyer eine Aufenthaltsgenehmigung erhalten sollte. Wir machen aber auf die unter Punkt 1 erwähnten Informationen aufmerksam, wonach die Ein- und Ausreise sowie der Erwerb der libyschen Staatsbürgerschaft an bestimmte Bedingungen gebunden

⁵ vgl. US Department of State, Country Reports on Human Rights Practices 2003 – Libya, Febr. 2004.

⁶ vgl. CIA World Factbook, Libya, Internetquelle: www.odci.gov/cia/publications/factbook/geos/ly.html

⁷ vgl. Country Studies, Libya, Internetquelle: www.country-studies.com/libya/

⁸ vgl. US Department of State, Country Reports on Human Rights Practices 2003 – Libya, Febr. 2004.

⁹ vgl. Email von Habiba Gammoudi, Information Officer, UN Information Center Tripoli, an die SFH vom 6. Juli 2004.

ist. Uns liegen keine Informationen vor, wonach ausländische und arabisch sprechende Frauen sunnitischen Glaubens mit höheren Qualifikationen auf dem Arbeitsmarkt definitiv keine Anstellung finden sollten. Wir gehen davon aus, dass aufgrund der gegenwärtig 25 Prozent betragenden Arbeitslosigkeit und den Wirtschaftsproblemen (Niedergang der Infrastruktur, Reduktion der Ölproduktion) Frauen allgemein auf dem libyschen Arbeitsmarkt benachteiligt sind. Inwieweit die Familie des libyschen Ehemannes soziale Verantwortung für die Frau und somit die Funktion eines sozialen Netzes übernimmt, können wir nicht beurteilen. Abschliessend machen wir darauf aufmerksam, dass bei der Einreise und Niederlassung der Frau aufgrund der Aktivitäten des Mannes (u.a. Stellen eines Asylgesuchs im Ausland, keine Rückkehr nach Auslandsaufenthalt) Probleme mit den Behörden und behördliche Willkür nicht ausgeschlossen werden können. Bis heute ist das Verschwindenlassen von ausländischen Besuchern in Libyen unaufgeklärt.¹⁰

¹⁰ vgl. Amnesty International, Time to make human rights a reality, April 2004, Internetquelle: [http://web.amnesty.org/aidoc/aidoc_pdf.nsf/Index/MDE190022004ENGLISH/\\$File/MDE1900204.pdf](http://web.amnesty.org/aidoc/aidoc_pdf.nsf/Index/MDE190022004ENGLISH/$File/MDE1900204.pdf)